

er nicht in dem Berichte, der seine Meinung und seine Wünsche enthält, den Minister des Innern auf jede in der Departements-Verwaltung vorkommende Unordnung aufmerksam zu machen wissen?

## Bezeichnung der Functionen der Maire und Adjuncten im Allgemeinen.

Der Beamte, der mit der Verwaltung der Gemeinde beauftragt ist, wird *Maire* genannt.

### Ernennung der Maire.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt, wird der Maire vom Kaiser ernannt. (Art. 18 des Gesetzes vom 28. Pluvios 8. J. Seite 32.) Er erwählt sie aus den alten oder neuen Mitgliedern des Municipal-Rathes. (Art. 13 des Senatus-Consultum vom 16. Thermidor 10. J. und Gutachten des Staats-Raths vom 14. Nivos 11. J.) In den übrigen Gemeinden werden die Maire vom Präfecten ernannt. (Art. 20 des angeführten Gesetzes Seite 32.)

Die Maire werden nur auf fünf Jahre ernannt; nach Ablauf dieser Zeit hören ihre Amts-Berrichtungen von Gesetzes wegen auf; sie können aber wieder erwählt werden. (Art. 13 des Senatus-Consultum vom 16. Thermidor 10. J.)

Die von den Präfecten ernannten Maire können auch von denselben suspendirt werden. (Art. 20 des angeführten Gesetzes Seite 21.) Dieses Recht steht ihnen auch in Ansehung der vom Kaiser ernannten Maire zu, wenn durch ihr Betragen die öffentliche Ruhe oder Sicherheit Gefahr läuft; in diesem Falle müssen gleichwohl die Präfecten ohne Aufschub Bericht über diese von ihnen ergriffene Maßregel und die Ursachen, welche sie hiezu bewogen haben, dem Minister des Innern erstatten.

Die Maire können nur von der Regierung abgesetzt werden. (Constitutions-Acte vom J. 8.)

## Attributionen der Maire.

Der Maire ist in seiner Gemeinde einzig und ausschließlich mit der Verwaltung beauftragt; er übt sein Amt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Unter-Präfecten seines Bezirks und unter der mittelbaren Aufsicht und Leitung des Präfecten aus; er präsidiert als Maire den Municipa's Rath, den Vertheilungs-Rath der Steuern und die Verwaltungen der Wohlthätigkeits-Anstalten.

Man hat bey der Errichtung der neuen Verwaltungs- Behörden als Grundsatz angenommen, daß Verwalten die Sache eines einzigen seyn müsse, und aus dieser Ursache an die Stelle der Central- und Municipal-Verwaltungen, welche aus mehrern Mitgliedern bestanden, einen Präfecten und mehrere Unter-Präfecten in jedem Departemente gesetzt; hieraus ergibt sich schon, daß der Maire allein die Verwaltung seiner Gemeinde zu führen habe, daß er mit seinen Adjuncten kein verwaltendes Corps ausmache, und daß er ohne ihre Zuziehung und gegen ihre Meinung Beschlüsse fassen könne. Die Maire und Adjuncten sind an die Stelle der Agenten und Adjuncten getreten, [diejenigen Amts-Verhältnisse also, welche zwischen diesen Statt hatten, existiren nun zwischen jenen. Nach dem Gesetze vom 22. Fructidor 3. J. sind die Adjuncten Gehülfen, welche die Functionen des Maire vertreten, wenn dieser abwesend oder verhindert ist, oder sie einladet mit ihm zu einem Geschäfte mitzuwirken, oder seine Stelle zu versehen. In dem 7. Art. des Beschlusses der Consuln vom 2. Pluvios 9. J. heißt es ausdrücklich: „Der Maire allein führt die Verwaltung; er hat allein die Befugniß seine Adjuncten zu versammeln, sie zu Rathe zu ziehen, wenn er es für dienlich hält, und ihnen einen Theil seiner Amts-Berrichtungen zu übertragen.“

## Attributionen der Adjuncten.

Der Maire hat nach Verhältniß der Bevölkerung seiner Gemeinde Einen oder mehrere Adjuncten, wie dieß durch den

Art. 12 des Gesetzes vom 28. Pluvios 8. J. festgesetzt ist.  
(Siehe Seite 30.)

Ist der Maire abwesend, krank oder verhindert, so geht von Gesetzes wegen die Municipal-Gewalt auf den Adjuncten über, und er ist gehalten die hierauf sich beziehenden Functionen auszuüben. Hat der Maire mehrere Adjuncten, so ersetzt ihn derjenige, dessen Ernennung die älteste ist; sind sie durch den nehmlichen Beschluß ernannt worden, jener, dessen Namen in demselben zuerst steht. Der zweyte Adjunct versteht das Amt des ersten, im Falle dieser abwesend ist; beyde aber können nur im Rahmen des Maire handeln, und ihrer Unterschrift müssen immer die Worte vorhergehen: In Abwesenheit oder wegen Verhinderung des Maire, der Adjunct der Gemeinde von . . . .

Wenn der Maire gegenwärtig ist, so hat der Adjunct nur jene Macht, welche der Maire ihm besonders überträgt, und in diesem Falle muß in jeder Amts-Handlung bemerkt werden, daß der Maire ihn hiezu beauftragt habe. Hat der Maire mehrere Adjuncten, so kann er nach seinem Belieben dem einen oder dem Andern gewisse Functionen oder einen Theil gewisser Functionen übertragen. Die Adjuncten würden beständig außer Thätigkeit seyn, wenn der Maire allein alle Theile der Verwaltung besorgen wollte und könnte.

Wechselseitige Achtung und Zutrauen hat gewöhnlich zur Folge, daß die Adjuncten zu den Amts-Verrichtungen der Maire mitwirken, und gewisser Maßen ihre Mitverwalter werden; eine solche Harmonie werden die obern Behörden immer mit Vergnügen bemerken, weil sie für die Gemeinden und den öffentlichen Dienst nur nützlich seyn kann; indessen bleibt es immer wahr, daß der Maire allein das Recht hat zu entscheiden, und daß alles in seinem Rahmen geschehen muß.

Es gibt jedoch Fälle, wo die Adjuncten so wie der Maire Functionen ausüben, welche das Gesetz der Local-Obrigkeit anvertraut hat, wenn sie z. B. die ersten Zeugen eines zu

constatirenden Verbrechens sind, wenn sie sich im Falle befinden einen auf frischer That ertappten Verbrecher ergreifen zu können, wenn der Bewohner eines Hauses sie requirirt, ein Verbrechen zu beurkunden, bedürfen sie keines Auftrags von Seiten des Maires um nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren; der 50. Art. der Criminal-Prozessordnung legt ihnen so wie den Mairen und Polizen-Commissarien diese Verbindlichkeit auf. — Handelt es sich die Zahlungsunfähigkeit oder Abwesenheit einer Person zu beurkunden, die dem öffentlichen Schatze schuldig ist, so ertheilen sie mit dem Maire und unter ihrer persönlichen Verantwortung die durch den Regierungs-Beschluß vom 6. Messidor 10. J. vorgeschriebenen Zeugnisse.

Der Adjunct ist von Gesetzes wegen einer der sieben Theile der Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer.

Endlich haben die Adjuncten durch den 167. Art. der Criminal-Prozessordnung eine eigene Attribution erhalten; sie versehen die Functionen des öffentl. Ministeriums bey dem Polizen-Gerichte, welches der Maire in den ihm zugetheilten Polizen-Sachen hält. (Man sehe unten die besondere Abhandlung über diesen Gegenstand.) In der Ausübung dieses Amtes sind sie weder Stellvertreter des Maires noch Beamten der Verwaltungs-Hierarchie; sie machen augenblicklich einen Theil der gerichtlichen Behörden aus.

Die Adjuncten sind für alles persönlich verantwortlich, was sie für den Maire oder in seinem Namen thun; denn sie sind keine Angestellten dieses Verwalters sondern öffentliche Beamte, die von dem Gesetze eine fortdauernde und von dem Willen des Maires unabhängige Gewalt erhalten haben.

#### Eidesleistung der Maire.

Die Maire leisten den Eid in die Hände ihres Vorgängers. Ist kein solcher vorhanden, oder ist er abgesetzt, so wird der Maire einer benachbarten Gemeinde durch den Prä-

fecten oder Unter-Präfecten beauftraat, die Eidesleistung abzunehmen. Der Maire empfängt die Eidesleistung von den Adjuncten. (Beschluß vom 9. Flor. 8. J.)

#### Secretar des Maires.

Die Maire der Gemeiden, deren Bevölkerung 5000 Einwohner beträgt, haben das Recht einen Secretar anzustellen, den sie ernennen und nach Gefallen von seiner Stelle wieder entfernen; er bezieht sein Gehalt aus den Gemeinde-Einkünften; eben so ernennen sie die übrigen Angestellten der Municipal-Verwaltung, deren Zahl aber von der höhern Behörde festgesetzt wird.

Mehrere andere Maire haben die nehmliche Erlaubniß durch Entscheidungen ihrer Präfecte erhalten. Es ist nöthig hier zu bemerken, daß dieser Secretar in keinem Verwaltungstheile die Stelle des Maires vertreten kann. Er ist nur ein bloßer Angestellter, in welchem die Regierung keinen öffentlichen Charakter anerkennt und der nur dem Maire, der ihn gewählt hat, verantwortlich ist. Seine Unterschrift kann keiner Urkunde, keiner Ausfertigung oder Auszüge aus obrigkeitlichen Urkunden Authenticität ertheilen; nur der Maire oder der seine Stelle vertretende Adjunct haben das Recht ihre Unterschriften unter öffentliche Urkunden zu setzen. \*)

---

\*) Dieß wurde durch ein Gutachten des Staats-Raths, welches wir hier vollständig mittheilen, entschieden. Gutachten des Staats-Raths über die Auszüge aus den Registern des Civil-Standes, welche von Angestellten der Mairie, die man Secretare zu nennen pflegt, abgeliefert werden, vom 6. Julius 1807, genehmiget vom Kaiser den 2. Julius des nehmlichen Jahres.

Der Staats-Rath, welcher Einsicht von einem Vortrage genommen hat, der von dem Minister des Innern an Se. Majestät den Kaiser und König erstattet worden, und worin der Minister verlangt, daß der Staats-Rath über die Gültigkeit der Auszüge aus den Registern des Civil-Standes und der Urkunden der Mairie, die von Angestellten der Mairie, welche man Secretare zu nennen pflegt, abgeliefert und beglaubiget werden, entscheiden möge;



Eine Entscheidung des Ministers des Innern vom 30. April 1807 hat jedoch diesen Grundsatz in Ansehung des

Zu Erwägung, 1) daß das Gesetz vom 28. Pluvios 8. J. die Secretare der aufgehobenen Municipal-Verwaltungen nicht wieder eingeführt, noch das Recht öffentliche Urkunden zu unterzeichnen einem Angestellten der demahligen Mairien ertheilt hat, daß daher diese Angestellten keiner Urkunde, keiner Ausfertigung und keinem Auszuge aus den Acten der Autoritäten eine authentische Form geben können, weil es Grundsatz ist, daß jemand nur in so fern einen öffentlichen Charakter besitzt, als er ihn vom Gesetze erhalten hat;

2) Daß dessen ungeachtet seit dem Gesetze vom 28. Pluvios eine große Anzahl von Auszügen aus den Registern des Civil-Standes mit der Beglaubigung und Unterschrift von Angestellten, die sich den Titel Secretare oder General-Secretare der Mairie geben, abgeliefert worden ist; daß mehrere dieser Urkunden bey den gerichtlichen Behörden angenommen worden sind, und zur Basis oder zu Beweisstücken bey Urtheilen oder noch nicht entschiedenen Processen gedient haben, welche von vorne angefangen werden müßten, wenn diese Auszüge nicht als authentisch angenommen würden;

3) Daß diese Auszüge von gedachten Angestellten in gutem Glauben abgeliefert und eben so von den Partheyen angenommen worden sind; von den Angestellten, welche aus einigen Regierungs-Acten schließen konnten, daß man in ihnen einen öffentlichen Charakter anerkenne, von den Partheyen, welche den allgemeinen Irrthum um so weniger erkennen konnten, als beynähe der größte Theil dieser Auszüge seit dem Gesetze vom 20. Ventos 11. J. von den Präsidenten der Gerichte erster Instanz, und vorher von den Departements-Präfecten oder andern Beamten, die im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ihre Stelle verraten, legalisirt worden sind;

4) Und daß endlich zu allen Zeiten und bey allen Gesetzgebungen der allgemeine Irrthum und der gute Glaube hinreichten, um bey Geschäften und selbst bey Urtheilen Unregelmäßigkeiten zu decken, welche die Partheyen weder vorhersehen noch verhindern konnten:

Ist der Meinung,

1) Daß alle Auszüge aus den Registern des Civil-Standes, welche seit dem Gesetze vom 28. Pluvios 8. J. unter der Beglaubigung der Unterschrift von Angestellten, die man Secretare oder General-Secretare der Mairie nennt, bis zum Tage der Verkün-

Repertoriums modificirt, das zu Folge des 49. Art. des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. J. geführt werden muß und

bigung des gegenwärtigen Gutachtens gemacht worden sind, für authentisch gehalten werden müssen, wenn diese Unterschrift, vor dieser letzten Epoche, von den Mairen oder Präfecten des Departements vor dem Gesetze vom 20. Ventos 11. J. (11. März 1803) oder seit dem von den Präsidenten der Gerichte der ersten Instanz, oder von andern öffentlichen Beamten, welche einige Zeit hindurch die Functionen der einen oder der andern versahen, legalisirt worden sind, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes dergleichen Urkunden im eintretenden Falle durch eine förmliche Inscription als falsch anzugreifen;

2) Daß der Minister des Innern von neuem durch eine Instruction in Erinnerung bringen muß, daß die Angestellten bey den Mairien, die sich Secretare und General-Secretare nennen, keinen öffentlichen Charakter haben, daß sie keinen Act, keine Ausfertigung so wie keinen Auszug der obrigkeitlichen Urkunden authentisch machen können, und daß insbesondere Auszüge aus den Urkunden des Civil-Standes nur von dem öffentlichen Beamten ausgefertigt werden können, bey dem die Register deponirt sind;

3) Und daß im Allgemeinen, um jeder Zweydeutigkeit vorzubeugen, der Minister die Maire wieder an den Grundsatz erinnern muß, daß in den Acten, wo der Verwalter allein verantwortlich ist, seine Unterschrift allein hinreicht, und daß in denselben keine andere vorkommen darf.

Circular des Groß-Richters, Justiz-Ministers an die Präsidenten der Gerichte der ersten Instanz und an die bey denselben angestellten kaiserl. Procuratoren, vom 27. August 1807.

Ein Gutachten des Staats-Raths, genehmiget von Sr. Majestät den 2. verfloffenen Monats Julius und welches in das Gesetz-Bulletin Nro. 150 eingerückt ist, bringt den Mairen die Verbindlichkeit in Erinnerung, die ihnen auferlegt ist, alle Acte ihrer Verwaltung selbst zu unterzeichnen, und macht ihnen bekannt, daß die Angestellten bey den Mairien, unter der Benennung der Secretare, keinen öffentlichen Charakter haben, und daß sie aus diesem Grunde keinen Act, keine Ausfertigung so wie keinen Auszug aus Urkunden der Autoritäten authentisch machen können. Der Minister des Innern hat den Herrn Präfecten aufgetragen schickliche Maßregeln zu ergreifen, um dem Mißbrauche ein Ende zu machen, der sich in dieser Hinsicht eingeschlichen hatte. Sr. Excellenz empfiehlt ihnen, den Mairen zu bemerken, daß keine Urkunde des Civil-Standes,

zur Einschreibung der Urkunden bestimmt ist, welche der Einregistrierung auf der Urschrift unterworfen sind. Zu Folge dieser Entscheidung kann jeder Maire, der einen von der Gemeinde besoldeten Secretar hat, ihm die Führung des Repertoriums übertragen; nur muß die Annahme dieses Auftrags in einer von ihm unterzeichneten Urkunde geschehen, welche am Ende des Beschlusses, wodurch der Maire diesen Auftrag ertheilt, eingetragen wird. Zwey Ausfertigungen des Beschlusses und der Annahme des Auftrags müssen sogleich dem Unter-Präfecten zugesendet werden, damit dieser eine davon dem Einregistrierungs-Director und die andere dem kaiserl. Procurator beim Gerichte der ersten Instanz zustelle; von diesem Augenblicke an wird der Secretar, der den Auftrag angenommen hat, für alle Auslassungen in dem Repertorium persönlich verantwortlich und hat die Geldbußen zu entrichten, in die er wegen dieser Auslassungen oder deswegen verfallen möchte, weil er das Repertorium nicht in den zehn ersten Tagen eines jeden Vierteljahres dem Einnehmer der Einregistrierungs-Gebühren zur Visirung vorgelegt hat.

#### Polizey-Commissar.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht 5000 Einwohner enthält, werden die Functionen des Polizey-Commissars von dem Maire und seinen Adjuncten verrichtet, Functionen deren Entwicklung weiter unten geschehen wird; in den übrigen Gemeinden werden sie unter der Leitung des Maire von einem Polizey-Commissar versehen, welcher diesem

---

welche von den Angestellten der Mairien ausgefertigt ist, von den Präsidenten der Gerichte legalisirt werden wird, und daß die Angestellten, welche künftig was immer für Verwaltungs-Acte unterschreiben, sich in den Fall setzen, entweder von Amts wegen oder von den Parteyen, die von diesen Acten keinen Gebrauch machen können, gerichtlich belangt zu werden.

Ich lade Sie daher ein, von Ihrer Seite zur Verhinderung dieser Mißbräuche mitzuwirken.



Beamten unmittelbar untergeordnet ist, und der durch ihn die Befehle der obern Behörden erhält. \*)

Die Municipal-Autorität ist auf ihren Bezirk beschränkt.

Die Municipal-Gewalt kann außerhalb ihres Verwaltungs-Bezirktes keine Befehle ertheilen, keine Commissare schicken, noch irgend eine Municipal-Function ausüben. Es ist allen Municipal-Gewalten, allen Militair-Corps und allen Bürgern untersagt, irgend einer Requisition, die von den

\*) Auszug aus dem vom Polizey-Minister an die Präfecten den 7. Ventos 9. J. erlassenen Umschreiben.

Seit der Einführung der neuen Polizey-Commissare wurden Zweifel erhoben, die aufgelöst, und Forderungen gemacht, die in die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen werden müssen.

Die Polizey-Commissare als notwendige Agenten der Municipalitäten in Polizey-Gegenständen sind ihnen in ihren gewöhnlichen und täglichen Amts-Verrichtungen jederzeit untergeordnet; sie sind von den Verwaltungs-Behörden nur in den gerichtlichen Functionen unabhängig, welche ihnen durch das Criminal-Gesetzbuch anvertraut wurden. — Es wäre ein großer Irrthum, wenn man sie den General-Polizey-Commissaren gleich stellen wollte. Diese besondere Behörde war in sehr vollreichen Städten nothwendig, damit Gegenstände, welche sich durchaus nicht trennen lassen, von einer einzigen obrigkeitlichen Person verwaltet würden. Sie dürfen daher in Ansehung aller Polizey-Gegenstände bloß mit den Maires correspondiren; die Polizey-Commissare können Sie gleichwohl über alles, was die Erhaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in den ihnen angewiesenen Bezirken betrifft, unterrichten; es ist sogar Pflicht derselben, Ihnen Nachricht hievon zu ertheilen; aber auch selbst in diesem Falle müssen die Befehle, die Sie zu Folge der von den Polizey-Commissaren erhaltenen Berichte, ertheilen, den Maires unmittelbar zugesendet werden, welche solche jenen Beamten zukommen lassen, in so ferne dieß die Umstände fordern.

Es können zwar außerordentliche Umstände eintreten, welche fordern, daß von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht werde, und Sie mit den Polizey-Commissaren unmittelbar correspondiren; die Würdigung dieser Umstände wird Ihrer Einsicht und Ihrer Erfahrung überlassen.

Commissaren einer Municipalität außerhalb des Gebiethes derselben, an sie ergehen möchte, Folge zu leisten. (Gesetz vom 14. Dec. 1792.)

### Incompatibilität der Functionen.

Kein Bürger kann eine Autorität, welche über die von ihm in einer andern Eigenschaft ausgeübten Functionen eine mittelbare und unmittelbare Aufsicht hat, ausüben, noch zur Ausübung derselben mitwirken.

Die Maire können nicht zugleich Bezirks-Empfänger, noch Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren, noch Glieder der Forst-Verwaltungen, noch Douanen- oder Post-Beamte seyn, noch irgend eine öffentliche Amts-Berrichtung, mit welcher eine Geld-Berechnung verbunden ist, ausüben. (Gesetz vom 24. Vend. 3. J.) Sie können daher auch nicht Steuer-Einnehmer, noch Gemeinde-Einnehmer seyn; sie können überhaupt nicht directe Empfänger irgend einer Art von Municipal-Einkünften seyn, indem sie über die Einnahme und Erhaltung derselben Aufsicht zu führen, und wegen Bezahlung der genehmigten Municipal-Ausgaben Mandate auf dem Empfänger auszustellen haben.

Nach einem Decrete vom 27. Frim. 3. J. sollen diejenigen, welche einander bis zum Grade von Geschwister-Kind verwandt oder verschwägert sind, nicht zugleich Departements-Empfänger oder Departements-Verwalter seyn. Diese Verfügung muß ohne Zweifel auch auf die Unter-Präfecten und Bezirks-Empfänger, so wie auf die Maire oder Adjuncten und die Steuer-Einnehmer ausgedehnt werden, wegen der den gedachten Beamten zustehenden Aufsicht über die Empfänger oder Einnehmer.

### Unterordnung der administrativen Gewalten.

Die Maire sind in allem, was ihre Amts-Berrichtungen betrifft, den Präfecten oder Unter-Präfecten untergeordnet. Was die Gegenstände betrifft, für welche die Berufung des

Municipal-Rathes erforderlich ist, so können die Berathschlungen dieses Rathes nicht eher, als bis sie von dem Präfecten, nach dem Gutachten des Unter-Präfecten, genehmigt worden sind, in Vollziehung gesetzt werden. (Gesetz vom 22. Jul. 1790.)

Kein Maire darf einen Beschluß bekannt machen, oder vollziehen lassen, der einem Beschlusse des Präfecten zuwider ist, oder durch welchen die durch das Gesetz vorgeschriebene Unterordnung unter die höhere Verwaltung verletzt wird.

Wenn ein Maire einen Beschluß vollzieht, gegen welchen der Präfect oder Unter-Präfect seine Mißbilligung erklärt hat, so wie in allen Fällen, wo er sich einen beharrlichen Widerstand gegen die Vollziehung der Gesetze oder gegen die Beschlüsse und Befehle des Präfecten zu Schulden kommen läßt, kann dieser den Maire vor sich laden, um ihm vorzustellen, daß durch Umkehrung der Ordnung der constituirten Gewalten, die öffentliche Sache in Gefahr komme; auch kann er durch einen gedruckten Beschluß die Vollziehung der für ungültig erklärten Beschlüsse verbiethen. (Gesetz vom 27. März 1791.)

Wenn ein Beschluß des Präfecten den Gesetzen zuwider ist, so sollen die Maire, indem sie provisorisch gehorchen, solchen dem Minister, in dessen Departement die Sache gehdrt, direct denunciiren.

Die Steuer-Einnehmer, die Verwalter der Municipal-Hospitäler, die Feld- und Forsthüter, und alle andere Agenten oder Angestellte, welche unter der Aufsicht der Maire stehen, müssen von denselben die Instructionen und Erläuterungen, welche sie nöthig haben, verlangen, sie müssen ihnen alle Fragen und Schwierigkeiten, die den Gang ihrer Operationen aufhalten, vorlegen, und alle partielle Rechnungen und Resultate, aus denen jene alsdann die allgemeinen Resultate ziehen müssen, ihnen zusenden.

Eben so sollen die Maire und Adjuncten dem Unter-Präfecten, unter dessen Aufsicht sie stehen, ihre Schwierigkeiten und Zweifel vorlegen, damit er solche durch seine Entscheidungen hebe, oder von dem Präfecten Entscheidung darüber verlange.

Wenn der Maire glaubt, daß die Entscheidung des Unter-Präfecten einen irrigen Rechtsgrund oder Grundsatz enthalte, so muß er solche dem Präfecten zur Prüfung vorlegen. Hat er aber dieselbe Meinung in Rücksicht einer Entscheidung des Präfecten, so muß er darüber direct an den Minister, in dessen Departement die Sache gehört, berichten; doch muß er zugleich anzeigen, daß er zuerst sich an den Präfecten gewendet habe, und er muß die von diesem erhaltene Antwort beifügen, oder bemerken, daß er während einer hinreichenden Zeitfrist keine Antwort erhalten habe. (Beschluß vom 16. Pluv. 5. J.)

Verhältniß der administrativen Gewalt zu der richterlichen.

Die Local-Verwaltungen dürfen in der Ausübung ihrer Functionen durch keine Handlung der richterlichen Gewalt gestört werden. Die Richter dürfen sich auf keine Weise unter der auf die Pflicht-Verletzung gesetzten Strafe in die Operationen der Local-Verwaltungen einmischen, noch die Verwalter wegen ihrer Functionen vor die Gerichtshöfe vorfordern. (Art. 127 des Straf-Gesetzbuch's.) Eben so dürfen die Verwalter nicht in die gerichtlichen Amts-Berrichtungen eingreifen. (Art. 131 dess. Gesetzbuches.)

Im Falle eines Streites zwischen der gerichtlichen und administrativen Behörde soll bis zur Entscheidung des Staats-Raths und der Bestätigung derselben durch die Regierung (s. das Reglement vom 5. Nivos 8. J.) alle Prozedur verschoben werden. Die Regierung entscheidet darüber innerhalb eines Monats. Dieser Gang der Sache gründet sich auf den 52. Art. der Constitution; wenn also z. B. ein Fries

denrichter sich anmaßt, über einen Verwaltungs-Gegenstand zu erkennen, so muß der Maire einen Beschluß fassen, in welchem er die Thatsache festsetzt, und erklärt, daß das Erkenntniß darüber nach diesem oder jenem Gesetze der Verwaltungs-Behörde zustehet, und daß er sich an die höhern Behörden (dem Unter-Präfecten und Präfecten) wenden werde, um Streit über die Competenz erheben zu lassen.

Wenn aus Veranlassung eines Verbrechens, eines Aufstandes, oder irgend eines administrativen oder Polizey-Geschäfts, oder irgend einer andern Sache, wobey der Maire oder der Adjunct als öffentlicher Beamter zu handeln hatte, es das Ansehen hat, als ob die gerichtliche Autorität ungeachtet des 75. Art. der Constitution einen Civil- oder Criminal-Prozeß gegen den Maire oder Adjuncten verhängen wolle, so muß er eilends den Präfecten durch den Unter-Präfecten davon benachrichtigen, damit jener die Sache einsehen, und gegen das gerichtliche Verfahren protestiren könne. Wenn die Erscheinungs-, Vorführungs- oder Arrest-Befehle gegen ihn erlassen sind, so muß er selbst, so lange bis die Regierung darüber einen Beschluß gefaßt hat, gegen die Vollziehung derselben protestiren, und, wenn er kann, sich der geschwridrigen Wirkung derselben entziehen. Ueberhaupt soll er keinem gerichtlichen Befehle, der sich auf die Ausübung der Municipal-Functionen bezieht, Folge leisten.

Jeder Bürger kann gegen die Municipal-Verwalter eine Denunciation wegen Vergehungen, deren er sie in Verwaltungssachen schuldig glaubt, unterzeichnen und übergeben, aber er kann sie nicht vor Gericht ziehen, bevor er die Denunciation dem Präfecten übergeben, und die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Er muß auf eben diese Weise verfahren, wenn er persönliches Unrecht erlitten zu haben glaubt. (Decret vom 14. Dec. 1789; vergl. Art. 75 der Constit.)

Amts-Kleidung der Maire und Adjuncten, der  
Polizey-Commiffare.

Die Maire und Adjuncten, welche von den Präfecten ernannt werden, haben ein anderes Costüme als jene, welche



der Kaiser ernannt. Der Regierungs-Beschluß vom 17. Flor. 8. J. bestimmt das Costüme der ersten auf folgende Art.

Art. 2. Die Maire tragen ein blaues Kleid und eine rothe Ceintüre (Leibbinde) mit dreyfarbigen Franzen; die Adjuncten tragen das nehmliche Kleid und eine rothe Ceintüre mit weißen Franzen. 4. Die Polizey-Commissare tragen ein vollständiges schwarzes Kleid und eine dreyfarbige Ceintüre mit schwarzen Franzen. 5. Diese Beamten tragen einen unverbrämten französischen Hut.

Der Beschluß vom 18. Messidor 8. J. enthält über das Costüme der letztern folgende Verfügungen:

Art. 1. Die Maire und Adjuncten, welche von dem Kaiser ernannt werden, haben ein besonderes Costüme. 2. Jenes der Maire besteht, so wie es in dem Beschluß der Consuln vom letztern 17. Floreal verordnet ist, aus einem vollständigen blauen Kleid mit silbernen Knöpfen, dessen Krage, Taschen und Umschläge mit einer dreyfachen, glatten, in Silber gestickten Schnur eingefast wird; einem französischen Hut, mit Silber-Schleife und Knopf, und einem Säbel: die Ceintüre ist so, wie es vorhin angeordnet worden ist. 3. Das Costüme der Adjuncten ist dasselbe, ausgenommen daß sie nur zwey Reihen gestickter Schnur haben. 4. Der Secretar der Municipalität hat nur eine Schnur-Einfassung. \*)

---

\*) Die Amts-Kleidung lehrt die Bürger ihre Beamten voneinander zu unterscheiden, und erinnert die Beamten selbst sich in Ehren zu halten; sie ist eine anständige Zierde für die Würde und öffentliche Gewalt; der Beamte muß immer, wenn er in Functionen ist, sein Costüme tragen und zwar so, wie es vorgeschrieben ist, ohne sich zu erlauben, darin etwas abzuändern. Es ist eine lächerliche Eitelkeit, die noch überdies die hierarchische Ordnung yerlezt, von der die Amtstracht das Zeichen ist, wenn Beamte sich erlauben, in ihrem Costüme Verzierungen und Unterscheidungs-Zeichen anbringen zu lassen, die bloß Beamten einer höhern Classe zustehen. Dergleichen gesetzwidrige Verzierungen erhöhen gewiß die Achtung des Publicums nicht, sondern veranlassen vielmehr Bemerkungen, welche solche mit Grund schwächen.

## Gemeinde-Rath.

Jede Gemeinde hat einen Municipal-Rath; von seinen Functionen wird in einem besondern Abschnitte die Rede seyn.

Der Maire darf keine Verordnungen machen.

Es ist der Municipal-Obrigkeit untersagt, Verordnungen ergehen zu lassen, sie kann nur über folgende Gegenstände Beschlüsse fassen, 1) wenn es sich handelt, in Ansehung der ihr durch die Art. 3 und 4 des 2. Tit. des Ges. vom 24. Aug. 1790 anvertrauten Gegenstände; Local-Vorsichts-Maßregeln zu ergreifen; 2) wenn es nöthig ist, Polizey-Gesetze und Polizey-Verordnungen auf's neue bekannt zu machen oder die Bürger an ihre Befolgung zu erinnern. (Gesetz vom 22. Jul. 1791.)

Die Art. 3 und 4 des oben angeführten Gesetzes lauten wie folgt:

Art. 3. Die der Wachsamkeit und der Autorität der Municipalität anvertrauten Polizey-Gegenstände sind folgende:

1) Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Weges auf den Straßen, an den Ufern der Flüsse und auf den öffentlichen Plätzen betrifft, ferner die Reinigung der Gassen, die Beleuchtung, das Hinwegschaffen des angehäuften Unrathes, die Niederreißung oder Ausbesserung der Umsturz drohenden Gebäude, so wie das Verboth, nichts an den Fenstern oder an einem andern Theile des Gebäudes auszustellen, was durch sein Herabfallen Schaden könnte, und nichts herauszuwerfen, was die Personen verwunden oder beschädigen, oder was schädliche Ausdünstungen verursachen könnte;

2) Die Sorge, daß Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, als Zank und Wortwechsel, welche mit einem Auflaufe in den Straßen verbunden sind, Tumult, der an öffentlichen Versammlungs-Orten entsteht, nächtliches Geschrey und Zusammenlaufen, wodurch die Ruhe der Bürger gestört wird, verhütet und bestraft werden;

3) Die Erhaltung der Ordnung an Orten, wo viele Menschen zusammenkommen, auf Messen, Marktplätzen, bey öffentlichen Lustbarkeiten und Ceremonien, in Spiel-, Caffee- und Schauspielhäusern, in Kirchen und andern öffentlichen Orten;

4) Die Aufsicht und Sorge, daß bey dem Verkaufe der Lebensmittel, welche nach Gewicht, Ehle, oder Maß verkauft werden, kein Betrug vor sich gehe, und keine der Gesundheit schädliche Eswaren zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden;

5) Die Aufsicht und Sorge, daß unglücklichen Zufällen und Plagen, als Feuersbrünsten, Epidemien, Viehseuchen, theils durch dienliche Vorsichts-Maßregeln vorgebeugt, theils durch nöthige Hülfsmittel abgeholfen werde; bey den beyden letzten Unglücksfällen, (Epidemien und Viehseuchen) soll die Autorität der Präfecten und der Unter-Präfecten zur Beyhülfe aufgefordert werden;

6) Die Sorge, den unglücklichen Ereignissen zu begegnen oder abzuhelfen, welche durch Wahnsinnige oder Rasende, die in Freyheit sind, und durch das Umherlaufen wüthender oder wilder Thiere, verursacht werden könnten.

Art. 4. Die öffentlichen Schauspiele dürfen nur von dem Maire erlaubt und autorisirt werden.

Er darf nichts durch Religions-Diener bekannt machen lassen.

Es ist unschicklich sich an Religions-Diener zu wenden, um durch sie in ihren Kirchen Gesetze oder Verordnungen verkündigen oder erklären zu lassen; der Verwaltung allein steht es zu, Befehle oder Instructionen der Regierung bekannt zu machen; wenn sie einer Erklärung bey dem Volke bedürfen, und man glaubt hiebey den Einfluß der Religions-Diener mit Nutzen anwenden zu können, so muß diese Erklärung doch nicht zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts gemacht werden, welches ihr einen Anschein von offi-

eiellem Charakter gibt; es könnte nachtheilige Folgen nach sich ziehen, wenn die Religions-Diener die Gewohnheit annähmen, auf diese Weise die Handlungen der Civil-Gewalt zu commentiren.

#### Ehren-Bezeugungen.

Nach dem kaiserl. Decrete vom 24. Messidor 12. J. (20. Gesez-Bulletin) haben die Maire den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Handels-Gerichts und vor dem Platz-Commandanten, die Adjuncten nach den Mitgliedern des Gerichtes der ersten Instanz. Wenn das Municipal-Corps sich zu einem öffentlichen Feste oder Ceremonie begibt, so erhält es eine Ehrenwache von 15 Mann, commandirt von einem Feldwebel, in den Städten, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt; in den übrigen Gemeinden besteht sie nur aus 5 Mann.

\* \* \*

Die Regierung hat den Mairen sehr wichtige Functionen anvertraut; sie werden ihrem Zutrauen entsprechen, wenn sie die Vollziehung ihrer Befehle sichern, die Gesetze in Ansehen erhalten und auf die Vollstreckung der Verordnungen, welche die öffentliche Ordnung zum Zwecke haben, beständig ihre Aufmerksamkeit richten; sie müssen sich besonders hüten zu glauben, daß die Verfügungen der Gesetze und Beschlüsse nach und nach durch die Zeit aufgehoben werden, und daß sie nachsichtig bey jenen Mißbräuchen seyn dürfen, in Ansehung deren neue Verordnungen ihnen nicht eine besondere Aufmerksamkeit anempfohlen haben. Ein Gesetz, eine Polizey-Maßregel haben so lange verbindliche Kraft als sie nicht aufgehoben worden sind; wenn es zuweilen nützlich ist, alte Verordnungen auf's neue bekannt zu machen, damit die Verfügungen derselben mehr verbreitet werden, so ist gleichwohl diese neue Bekanntmachung nicht nothwendig um die Verbindlichkeit sie zu vollziehen bestehen zu machen; wenn die

Maire auf ihre Beobachtung immer strenge wachen, so würde nie die Nothwendigkeit sie auf's neue bekannt zu machen eintreten.

Die Maire haben noch Pflichten anderer Art zu erfüllen; sie müssen dem Unter-Präfecten und selbst dem Präfecten jene Verbesserungs-Vorschläge machen, deren Wichtigkeit durch Beobachtung und Erfahrung ihnen erwiesen scheint; die Präfecten werden immer mit Danke alle nützlichen Vorschläge aufnehmen und von solchen zum Besten der Gemeinden Gebrauch zu machen suchen.

Um bestimmen zu können, welche Functionen eigentlich den Maire angewiesen sind, muß man eine große Menge alter und neuer Gesetze und Verordnungen zu Rathe ziehen und ausmitteln, in wie ferne durch neue Verfügungen ältere ganz oder zum Theile aufgehoben worden sind.

Um die Ausübung der Amts-Berrichtungen der Maire und Adjuncten so wie der übrigen Beamten, für welche dieses Handbuch bestimmt ist, zu erleichtern, und überhaupt um ein für jeden Bürger nützlichcs Buch zu liefern, werden wir folgende Gegenstände ausführlich behandeln.

I. Verwaltende Polizcy.

II. Gerichtliche Polizcy.

III. Polizcy Gericht.

IV. Civil- und politischer Stand.

V. Kriegs-Wesen.

VI. Steuer-Wesen.

VII. Straßen-Wesen.

VIII. Flüß und Bäche.

IX. Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden.

X. Religions-Wesen.

XI. Municipal-Rath.

XII. Verfügungen über verschiedene Gegenstände.